



Landratsamt • Postfach 11 04 53 • 74507 Schwäbisch Hall

Gegen Empfangsbekanntnis
EE Bürgerenergie Braunsbach
GmbH & Co. KG
Weipertstraße 41
74076 Heilbronn

**Bau- und Umweltamt
Anna Alvensleben**

Gebäude: Münzstraße 1
74523 Schwäbisch Hall
Zimmer 332

Fon: 0791/755-7831

Fax: 0791/755-7539

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 13:00 – 15:30 Uhr

Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr

E-Mail: a.alvensleben@LRASHA.de

www.LRASHA.de

Datum: 08.02.2016

Aktenzeichen: 33.2-106.11/Al

Abschnitt I

Entscheidung

1. Die Firma EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn erhält auf den Antrag vom 04.12.2012, geändert am 27.11.2015, letztmalig ergänzt am 07.12.2015 hin die

i m m i s s i o n s s c h u t z r e c h t l i c h e G e n e h m i g u n g

- für die Errichtung und den Betrieb von **drei** Windenergieanlagen (nachfolgend Windenergieanlagen oder WEA genannt) mit folgenden Daten:

WEA Bezeichnung	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gemeinde	Gemarkung	Flst Nr.	Gauß- Krüger	
								X (rechts)	Y (hoch)
ZOT1	Enercon E-101	3,0 MW	149 m	101 m	Braunsbach	Jungholzhausen	787	3559397	5456683
ZOT2	Enercon E-101	3,0 MW	149 m	101 m	Braunsbach	Jungholzhausen	654	3559080	5456359
ZOT4	Enercon E-101	3,0 MW	149 m	101 m	Braunsbach	Jungholzhausen	596	3558776	5456023

Die dazu gehörigen Nebeneinrichtungen (Kranstellfläche, Zuwegung (soweit es Verkehrsflächen auf den Anlagengrundstücken betrifft) sind von der immissions-schutzrechtlichen Genehmigung mit umfasst. Nicht unter den Anlagenbegriff fallen hingegen die Zuwegung (Erschließungswege) und die Einspeisungstrasse/-leitung außerhalb des Betriebsgeländes.

2. Die in Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind einzuhalten, sofern die Nebenbestimmungen in Abschnitt III keine anderen Regelungen treffen.
3. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
4. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die baurechtliche Genehmigung nach § 58 Landesbauordnung (LBO) für die Windenergieanlagen ein.
Die Genehmigung erfolgt ohne Baufreigabe.
5. Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die **Zustimmung nach § 14 Abs.1 Luftverkehrsgesetz** (LuftVG) für die in Abschnitt I Ziff. 1 genannten WEA mit einer maximalen Höhe von
 - ZOT1: **652,50 m ü. NN** (199,50 m über Grund),
 - ZOT2: **652,00 m ü. NN** (199,50 m über Grund) und
 - ZOT4: **638,50 m ü. NN** (199,50 m über Grund)ein.
6. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig.
Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgt in einem separaten Gebührenbescheid.

Abschnitt II

Genehmigungsunterlagen

Der Antrag für die WEA ZOT3 wurde am 27.11.2015 ruhend gestellt. Eine Entscheidung über diese WEA erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Eine Darstellung der WEA ZOT3 in den Antragsunterlagen erfolgt daher nur nachrichtlich und ist nicht Bestandteil der Genehmigung.

Folgende Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung:

	Maßstab	ggf. Datum vom
1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung		
1.1	Inhaltsübersicht	
1.2	Formblätter 1.1 und 1.2, 2.1-2.19	04.12.2012
	Aufteilung des Genehmigungsantrags	27.11.2015
1.3	Projektkurzbeschreibung	
2 Bauvorlagen		
2.1	Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO)	04.12.2012
2.2	Lageplan schriftlicher Teil + Anlage Angrenzer	03.12.2012
2.3.1	Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers	12.12.2012
2.4	Formular Baubeschreibung	06.12.2012
2.5	Nachweis Bauvorlageberechtigung V. Peukert	12.06.2012
2.6	Einspeisezusage der EnBW Regional AG	27.09.2012
3 Kosten		
3.1	Errichtungskosten	19.10.2011
4 Standort und Umgebung		
4.1	Auszug aus dem Flächennutzungsplan	
4.2	Topografische Übersichtskarte	1:25.000
4.3	Übersichtskarte WEA 1-4	1:5000
4.4	Abstandsflächenpläne	1:1.000 28.11.2012
4.5	Grenzabstandsberechnung E-101 149mNH BW	25.11.2011
4.6	WKA 1,2, 4 Hindernisangaben Luftfahrt	
4.7	Spezifikation Zuwegung-Kranstellfläche E-101	
4.8	Übersichtskarte Zuwegungen	1:25000
5 Anlagenbeschreibung		
5.1	Technische Hauptdaten	17.11.2011
5.2	Anlagenkurzbeschreibung E-101	21.01.2010
5.3	Turmbeschreibung	28.11.2011
5.4	Ansichtszeichnung Betonfertigteilturm	1:200 02.08.2011
5.5	Fundament Datenblätter	
5.6	Gondelzeichnung	1:20 27.09.2010
5.7	Farbgebung von ENERCON Windenergieanlagen	

5.8 Beschreibung der E-101 Standard 1 – Trafostation in der WEA

5.9 Verfahrensablauf einer ENERCON WEA

6 Stoffe

6.1	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-141	16.10.2008
6.2	Sicherheitsdatenblatt GLYKOSOL	20.10.2009
6.3	Sicherheitsdatenblatt Renolin Unisyn CLP 220 PA	19.05.2010
6.4	Sicherheitsvorrichtung gegen Austritt wassergefährdender Stoffe	11.01.2011

7 Abfälle

7.1	Abfallmengen bei Errichtung der Anlage	26.07.2010
7.2	Abfallmengen nach Inbetriebnahme der Anlage	14.02.2012
7.3	Abfallentsorgung	06.01.2011

8 Abwasser

8.1	Informationen zur Entstehung von Abwasser	05.04.2006
-----	---	------------

9 Immissionen

9.1	BImSchG – Verminderung von Emissionen E-101	23.03.2010
9.2	Prognostizierter Schalleistungspegel E-101	Oktober 2011

10 Anlagensicherheit

10.1	Funktionsweise und Sicherheitstechnik	10.07.2005
10.2	Technische Beschreibung ENERCON Eiserkennung	28.10.2010
10.3	Prüfbericht Eiserkennung TÜV Nord Rev.3	11.01.2008
10.3.1	Unabhängige Analyse von Eisfall	11.11.2015
10.3.2	Risikobewertung Eisfall	11.11.2015
10.4	ENERCON Eiserkennung	20.09.2011
10.5	Regulierung der Tages- und Nachtbefuerung	03.07.2007
10.6	Erklärung zur Befuerung von ENERCON WEA	
10.7	Zertifikat Mittelleistungsfeuer weiß Typ A	08.04.2003
10.8	Zertifikat des Gefahrenfeuers W-ROT	18.11.2003
10.9	Anerkennung Sichtweitensensor Biral-CERTIFICATION 710	11.02.2005
10.10	Erdungs- und Blitzschutzsystem der ENERCON WEA	04.06.2007
10.11	Aufstiegshilfe in ENERCON WEA	17.03.2008
10.12	Technische Beschreibung ENERCON Aufstiegshilfe EL1 V2.0	30.03.2011
10.13	Gebrauchsanleitung Sicherheitssteigleiter und Zubehör	01.11.2007

11 Arbeitsschutz

11.1	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	30.08.2006
11.2	Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	22.01.2008

12 Brandschutz

12.1	Brandschutzkonzept E-101	17.02.2010
12.2	Technische Beschreibung Brandschutz E-101	
12.3	Ergänzende Stellungnahme zum Wald	13.04.2012

13 Störfallverordnung

13.1	Hinweis zur Störfall-Verordnung	
------	---------------------------------	--

14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

14.1	Verpflichtungserklärung Rückbau	04.12.2012
14.2	Rückbaukostenschätzung	

15	Sonstiges	
15.1	Standortsicherheitsnachweis - Turbulenzgutachten	11.12.2012
16	Erste Ergänzung	
16.1	LBP Braunsbach-Zottishofen	30.04.2015
16.2	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	04.05.2015
16.3	Raumnutzungsanalyse Braunsbach mit Tageskarten und Horstkontrollen	04.05.2015
16.4	Artenschutzgutachten Ornithologie Braunsbach	2013-2015
16.5	Fledermausgutachten Braunsbach	Mai 2014
16.6	FFH-Vorprüfung und Formblatt-Anlage	20.07.2014
17	Zweite Ergänzung	
17.1	Schalltechnisches Gutachten	15.07.2015
17.2	Schattenwurfgutachten	16.07.2015
17.3	Vorbelastung Lüfter - Mastbetrieb	10.08.2015
17.4	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls Braunsbach	07.12.2015
17.5	Fachbeitrag Gefährdungspotential Rotmilan/Baumfalke, Horstkontrolle Wespenbussard	04.09.2015

Abschnitt III

Nebenbestimmungen

A. Allgemeines

1. Dem Landratsamt Schwäbisch Hall ist rechtzeitig schriftlich anzuzeigen:
 - a) Beginn der Errichtungsmaßnahmen
 - b) Abschluss der Errichtungsmaßnahmen
 - c) Inbetriebnahme
2. Soweit nichts Näheres geregelt ist, sind sämtliche Auflagen bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen.

Die Erledigung ist dem Landratsamt Schwäbisch Hall unter Vorlage geeigneter Nachweise schriftlich spätestens bis zur Inbetriebnahme anzuzeigen.

Die Anlage ist nach Maßgabe des Antrags und den Antragsunterlagen unter Abschnitt II zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, sofern sich aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

3. Zur Sicherung der Rückbauverpflichtung ist eine **Sicherheitsleistung** von **990.000,- €** in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder Versicherungsbürgschaft vorzulegen. Die Sicherheitsleistung ist durch Bürgschaft einer Versicherung oder inländischen Bank zu Gunsten des Landes Baden Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Schwäbisch Hall, zu erbringen.
4. Die Windenergieanlage ist mit einer geeigneten technischen Einrichtung auszustatten, welche gemäß dem jeweiligen Stand der Technik zuverlässig und dauerhaft verhindert, dass es beim Betrieb der Windenergieanlage zu Eiswurf kommen kann, welcher Menschen in der Umgebung verletzen oder töten könnte. Besagte technische Einrichtung muss so beschaffen sein, dass sich die Windenergieanlage bei einem solchen drohenden Eisansatz automatisch sofort selbst abschaltet, d.h. zum Stillstand kommt bzw. in den Trudelbetrieb übergeht.

Vor Wiederanfahen der WEA ZOT1 und WEA ZOT2 ist durch eine Sichtkontrolle sicherzustellen, dass die WEA eisfrei ist.

Über die Fertigstellung und Betriebstüchtigkeit der oben genannten technischen Einrichtung zur Verhinderung von Eiswurf ist dem Landratsamt Schwäbisch Hall ein geeigneter Nachweis, wie etwa eine schriftliche Bestätigung des Herstellers, vorzulegen.

Die Prüfung der Betriebstüchtigkeit der gewählten technischen Lösung zur Verhinderung von Eiswurf ist jährlich zu wiederholen und in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist laufend auf der Anlage vorzuhalten und für mindestens 5 Jahre – beginnend mit dem Folgejahr – aufzubewahren. Auf Anforderung ist den zuständigen Aufsichtsbehörden Einsicht in die Dokumentation in der dann gewünschten Form zu gewähren.

5. Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern der WEA ist durch geeignete Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.
6. An der Kreisstraße K2547 ist eine ausreichende Warnbeschilderung, die auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam macht, in Absprache mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Amt für Straßenbau und Nahverkehr, zu installieren. Die erfolgte Warnbeschilderung ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der WEA ZOT1 und WEA ZOT2 nachzuweisen.

Vor dem Aufstellen von Warnschildern muss eine verkehrsrechtliche Anordnung für die Verkehrsbeschilderung beim Landratsamt Schwäbisch Hall – Ordnungs- und Straßenverkehrsamt – beantragt werden (§ 45 StVO). Die Kosten und Folgekosten hat der Antragsteller zu tragen.

7. Ein Wechsel des Betreibers ist dem Landratsamt Schwäbisch Hall unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
8. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Schwäbisch Hall vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.
9. Die im Wartungshandbuch aufgeführten Wartungsarbeiten sind ordnungsgemäß auszuführen und zu protokollieren.
Vor Inbetriebnahme der WEAs sind das Wartungspflichtenheft und die Bedienungsanleitung in deutscher Sprache vorzulegen.
10. Die Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung des Deutschen Instituts für Bautechnik ist zu beachten.
11. Die Grüneinträge in den Planunterlagen sind zu beachten.

B. Arbeits- und Immissionsschutz/Betriebssicherheit/Abfallrecht

1. Schall

- 1.1 Die Windenergieanlagen sind so zu betreiben, dass erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch Lärm vermieden werden.

Es ist sicherzustellen, dass die Beurteilungspegel der von den Windenergieanlagen ausgehenden Zusatzbelastung die nachstehend genannten Immissionswerte nicht überschreiten.

Allg. Wohngebiet (WA)	tagsüber 49 dB(A)	nachts 34 dB(A)
Dorf-/Mischgebiet (MI)	tagsüber 54 dB(A)	nachts 39 dB(A)
Gewerbegebiet (GE)	tagsüber 59 dB(A)	nachts 44 dB(A)

Bei Überschreitung dieser Immissionswerte dürfen unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung die vorstehend genannten

Immissionswerte um nicht mehr als 6 dB(A) überschreiten. Die Regelungen unter Nr. 3.2.1 „Prüfung im Regelfall“ der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) bleiben hiervon unberührt.

Die Ermittlung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung hat nach den Vorschriften der TA Lärm zu erfolgen.

- 1.2 An den maßgeblichen Immissionsorten sind gemäß Schalltechnischem Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr.: I17-SCH-2015-10 Rev. 01 vom 15.07.2015, folgende Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung einzuhalten:

Maßgeblicher Immissionsort		Gebietseinstufung (GE, WR, WA, MD, Außenbereich,...)	Zusatzbelastung (Obere Vertrauensbereichs- grenze des Schallimmissi- onswerts)	
Ken- nung	Bezeichnung		tags	nachts
IO1	Tierberg 17 74542 Braunsbach- Tierberg	MD	54 dB(A)	39 dB(A)
IO2	Schloss 1 74595 Langenburg	MD	54 dB(A)	39 dB(A)
IO3	Jagsttalstraße 17 74595 Langenburg- Bächlingen	MD	54 dB(A)	39 dB(A)
IO4	Lassbacher Straße 21 74595 Langenburg- Nesselbach	MD	54 dB(A)	39 dB(A)
IO5	Ziegelweg 11 74542 Braunsbach- Zottishofen	MD	54 dB(A)	39 dB(A)
IO6	Eichenstraße 6 74542 Braunsbach- Zottishofen	MD	54 dB(A)	39 dB(A)
IO7	Ziegelweg 10 74542 Braunsbach- Zottishofen	MD	54 dB(A)	39 dB(A)
IO8	Im Krautgarten 3 74542 Braunsbach- Zottishofen	MD	54 dB(A)	39,6 dB(A)
IO9	Rupertsweg 6 74542 Braunsbach- Jungholzhausen	WA	49 dB(A)	34 dB(A)
IO10	Im Bonich 20 74542 Braunsbach- Steinkirchen	MD	54 dB(A)	39 dB(A)

- 1.3 Der Schalleistungspegel einer einzelnen Windenergieanlage von 107,2 dB(A) im Sinne einer oberen Vertrauensbereichsgrenze darf nicht überschritten werden. Dieser Wert gilt als das genehmigungsrechtlich zulässige Maß an Emissionen inklusive der erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten.
- 1.4 Die Windenergieanlagen dürfen am Immissionsort keine ton- oder impulshaltigen Geräusche verursachen.
- 1.5 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihren Regelungen mit derjenigen Anlage übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde liegt.
- 1.6 Die Windenergieanlagen sind regelmäßig zu warten. Verschleißteile, die eine Erhöhung der Geräuschemissionen bewirken können, sind bei Bedarf regelmäßig auszu-tauschen. Die Wartung ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Es sind mindestens folgende Daten festzuhalten:

- Datum der Wartung
- Ergebnis der Wartung
- Austausch der Verschleißteile mit Bezeichnung und Datum
- Besondere Ereignisse

Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Schwäbisch Hall auf Verlangen vorzulegen.

2. Schatten

- 2.1. Durch den Betrieb der Windenergieanlagen darf an keinem Immissionsort die reale Beschattungsdauer von 8 Stunden/Kalenderjahr und 30 Minuten/Kalendertag überschritten werden.

Diese zeitlichen Beschränkungen gelten auch für Immissionsorte, die durch die Windenergieanlagen beaufschlagt, aber im Schattenwurfgutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2015-10 Rev. 01 vom 16.07.2015 nicht gesondert aufgeführt werden.

3. Lichtimmissionen

- 3.1 Die Oberflächen der Windenergieanlagen, insbesondere der Rotorblätter, sind so herzustellen, dass Lichtreflexe vermieden werden.
- 3.2 Durch den Betrieb der Hinderniskennzeichnung (Befeuerung) dürfen keine Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Durch Einsatz von Sichtweitenmessgeräte ist bei entsprechenden Bedingungen die Befeuerung bedarfsgerecht zu reduzieren.

Die Hinderniskennzeichnung der Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Eine Synchronisierung mit Bestandsanlagen ist anzustreben.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu beachten.
- 4.2 Die Sicherheitshinweise der Betriebshandbücher der Windenergieanlagen sind zu beachten und einzuhalten. Es darf nur geschultes und unterwiesenes Personal Zutritt zu den Anlagen haben.
- 4.3 Die Installation der elektrischen Anlagen ist entsprechend den vom Verband Deutscher Elektrotechniker herausgegebenen Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 Volt - DIN VDE 0100 - auszuführen.

ren.

Bei Nennspannungen von 1 kV und darüber sind die DIN VDE 0101 und die Bestimmungen für den Betrieb von elektrischen Anlagen - DIN VDE 0105 Teil 1 - zu beachten.

- 4.4 Die Windenergieanlagen sind mit einer Befahranlage (Servicelift) auszustatten.
- 4.5 Die Befahranlage und ihre Anlagenteile sind gemäß Betriebssicherheitsverordnung wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs zu prüfen.
- 4.6 Bei längeren Revisionen oder Wartungsarbeiten an den Windenergieanlagen sind den Beschäftigten mobile Sanitäreinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

5. Abfallrecht

- 5.1 Die anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die hierzu ergangenen Rechtsvorschriften sind – insbesondere bzgl. der Nachweisführung – zu beachten und einzuhalten.

- 5.2 Die Lagerung von wassergefährdenden Abfällen (Altöl, ölverschmutzte Betriebsmittel, etc.) hat überdacht, schlagregengeschützt und bei flüssigen Abfällen auf einer zugelassenen Auffangwanne zu erfolgen.

C. Gewässer- und Bodenschutz

1. Grundwasser

Zur abschließenden Beurteilung einer möglichen Wasserhaltung ist das Baugrundgutachten **mindestens 4 Wochen vor Baubeginn** vorzulegen.

2. Trafostation und Generator mit Rückkühlung

Sowohl die Trafostation als auch die Rückkühlung des Generators enthalten wassergefährdende Stoffe (Trafoöl, Glykol) als Betriebsstoffe, die in Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft sind. Die Anlagen müssen den Anforderungen des Anhang 1 Ziffer 3.4 – „Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden“ der Anlagenverordnung VAWS vom 11.02.1994 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

- 3. Die Auffangwanne des Trafos muss dauerhaft dicht und beständig gegen das verwendete Trafoöl sein. Sie muss den gesamten Inhalt des austretenden Trafoöls aufnehmen und zurückhalten können.
- 4. Bei einer Leckage des Kühlmittelkreislaufes (Glykol) muss die Umwälzpumpe sofort abschalten und Alarm auslösen. Das Kühlmittel ist vollständig innerhalb einer Auffangwanne zurückzuhalten.

D. Baurecht

1. Die Abnahme nach Fertigstellung und vor Ingebrauchnahme der Windenergieanlage wird gemäß § 67 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) angeordnet.

Die angeordnete Abnahme ist rechtzeitig zu beantragen.

2. Vermessungs- und Grenzzeichen dürfen durch die Bauarbeiten nicht zerstört werden. Im Zweifelsfall ist vor Beginn der Arbeiten das Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Vermessung (ehemals Staatliches Vermessungsamt) zu benachrichtigen, damit ggf. eine Sicherung erfolgen kann.
3. Die genaue Lage des Vorhabens auf dem Baugrundstück ist anhand der genehmigten Pläne festzulegen.
4. **Die Genehmigung wird ohne Baufreigabe, d. h. ohne "Roten Punkt" erteilt.**

Die Bauarbeiten werden erst dann zur Ausführung freigegeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es ist eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene **Bauleitererklärung** eines Bauleiters, der für die ihm unterliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde und Erfahrung haben muss (§ 45 LBO), vorzulegen.
- Die **vollständigen bautechnischen Nachweise** nach § 9 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) sind, soweit nicht durch Vorlage **gültiger** Typenstatiken bereits erfüllt, vorzulegen und der Stand der Prüfung der vorgenannten Bauvorlagen einschließlich des Baugrundgutachtens durch einen Prüfstatiker muss die Baufreigabe rechtfertigen.
- Es ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Gründung (Baugrundgutachten) vorzulegen. Das Baugrundgutachten ist **mindestens 4 Wochen vor Baubeginn** vorzulegen
- Zur Sicherung der **Rückbauverpflichtung** ist eine **Sicherheitsleistung** von 990.000,- € in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder Versicherungsbürgschaft vorzulegen.
- Ein Nachweis für die geleistete **Ersatzzahlung** i.H.v. **198.750,- €** für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist vorzulegen.
- Die mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall – Amt für Straßenbau und Nahverkehr – abzuschließenden notwendigen **Sondernutzungsvereinbarungen** sind vorzulegen.
- Das **Ausgleichskonzept** ist zu überarbeiten (vgl. G. Natur- und Artenschutz Ziff. 4.1).
- Die notwendigen **Flächensicherungen** sind nachzuweisen (vgl. G. Natur- und Artenschutz Ziff. 4.2).
- Die **Sicherheitsleistung** i.H.v. **29.708,50,-** für die naturschutzrechtlichen Aus-

gleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nachzuweisen (vgl. G. Natur- und Artenschutz Ziff. 4.4).

- Die für den **Löschwasserbehälter** erforderliche Baugenehmigung ist vorzulegen (vgl. F. Brandschutz Ziff. 3).

5. Die statisch und konstruktiv wesentlichen Bauteile sind vor ihrem Einbau oder ihrer Herstellung vom Bauleiter oder vom Statiker zu kontrollieren.
6. Neben der Prüfung der bautechnischen Nachweise, soweit nicht durch gültige Typenstatiken bereits nachgewiesen, wird dem Prüfstatiker auch die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht gemäß § 17 Abs. 1 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) übertragen. Der Prüfstatiker ist rechtzeitig zur Durchführung notwendiger Kontrollen vor Einbau oder Herstellung statischer oder konstruktiv wesentlicher Bauteile zu benachrichtigen.
7. Die genaue Lage der jeweiligen Windenergieanlage ist anhand der genehmigten Pläne festzulegen:

ZOT 1:	453,00 m über NN
ZOT 2:	452,50 m über NN
ZOT 4:	439,00 m über NN

8. Die Festlegung der Höhen ist vor Baubeginn einem Vermessungssachverständigen oder dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Vermessung zu übertragen.
9. Das anfallende Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß, ohne Beeinträchtigung angrenzender Grundstücke abzuleiten.
10. An Kanten von Flächen, bei denen eine Absturzgefahr besteht bzw. die mehr als 1,0 m Höhenunterschied aufweisen, sind geeignete Umwehungen anzubringen. Dies gilt insbesondere für Öffnungen in begehbaren Decken, Rändern von begehbaren Dachflächen, offene Schächte und Gruben, Balkone usw.
11. Steigleitern müssen Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz von Personen haben.

E. Luftrecht

1. Kennzeichnung der Anlage

Die Tages- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage ist – soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist – gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL I – 143/07 vom 24.05.2007)“ anzubringen.

Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, ist weiß mit orange zu kombinieren. Die Grautöne

sind mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist ein 3 m hohes Farbfeld (Farbring) am Tragemast und die Einfärbung des Maschinenhauses (zumindest ein 2 m breiter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses) im Farbton orange bzw. rot erforderlich.

Der Farbring orange/rot am Tragemast soll in ca. 40 ± 5 m ü. Grund beginnend angebracht werden. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 m auszuführen.

Am Standort können alternativ auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von $20\,000 \text{ cd} \pm 25\%$ (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3m hohen Farbring am Mast beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden.

In diesem Falle kann auf die Einfärbung des Maschinenhauses verzichtet werden und die Rotorblattspitze das weiß blitzende Mittelleistungsfeuer um bis zu 65 m überragen.

Nachtkennzeichnung:

Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuerungseinrichtungen sichergestellt sei, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Blattspitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder das „Feuer W, rot (100 cd), dessen Spezifikation in Anhang 3 der o.g. AVV aufgeführt ist, ausgeführt werden.

Die Befeuerung am Turm ist wie folgt anzubringen:

-Generell ist eine Befeuerungsebene zwischen 40 und 45 m oberhalb des Fundaments der Windenergieanlage am Mast anzubringen, die aus vier Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind sechs Feuer erforderlich) besteht, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind.

-Weitere Ebenen sollen von der Befeuerung auf dem Maschinenhausdach aus nach unten mit einem jeweiligen Abstand von 40 m bis 45 m angebracht werden, wobei die Anzahl der Ebenen von der Gesamtlänge des Mastes abhängig ist.

Bei der Nachtkennzeichnungsausführung durch Gefahrenfeuer bzw. „Feuer W, rot“ (100 cd) ist sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand die Hindernisfeuer der Befeuerungsebene am Mast aus keiner Richtung völlig verdeckt werden.

Die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer (Tag), das Gefahrenfeuer (Nacht) oder das „Feuer W, rot“ (Nacht) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron

blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Für das „Feuer W, rot“ ist die Taktfolge 1 s hell-0,5 s dunkel-1 s hell-1,5 s dunkel einzuhalten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m und das „Feuer W, rot“ um bis zu 65 m überragen.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall einer Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windkraftanlagen errichtet, können diese zu Windkraftanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Dieses muss im Genehmigungsverfahren durch den Anlagenbetreiber ggü. der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden. Die Zeitdauer der Unterbrechung darf 2 Minuten nicht überschreiten.

Die oben aufgeführten erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittleistungsfeuern, „Feuer W, rot“ und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der o.g. AVV zu erfolgen.

2. Kennzeichnung von Kränen

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

3. Luftrechtliche Wartungs- und Meldepflichten

Ausfälle der Befuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069-780 72656 bekanntzugeben.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist wiederum eine Mitteilung unter oben genannter Rufnummer zu veranlassen.

4. Mitteilung des Baubeginns

4.1 Zur Veröffentlichung der Bauwerke als Luftfahrthindernisse sind

- dem Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart
sowie
- der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 1243, 63202 Langen

vom Bauherrn **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** die folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten zu übermitteln:

1. Name des Standortes
2. Geogr. Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
3. Höhe der Bauwerksspitze in m ü. Grund
4. Höhe der Bauwerksspitze in m ü. NN
5. Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
6. Name, Anschrift und Rufnummer eines Ansprechpartners bei Ausfall/Instandsetzung der Befeuerungsanlagen.

4.2 **Mind. 4 Wochen vor Baubeginn** sind dem **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn** (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **V-029-15-BIA**

die folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten zu übermitteln:

1. Art des Hindernisses
2. Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
3. Höhe der Bauwerksspitze in m ü. Grund
4. Höhe der Bauwerksspitze in m ü. NN
5. Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
6. Zeitraum Baubeginn bis Abbauende

F. Brandschutz

1. Dem ganzheitlichen Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage Typ ENERCON E-101 des Brandschutzbüro Monika Tegtmeier vom 17.02.2010 BV-Nr. BV 1143-33/10 wird zum Teil zugestimmt.
2. Abweichend bzw. ergänzend zu Punkt 3.2, Löschwasserversorgung, und Punkt 3.14, Feuerwehrpläne, wird folgendes festgelegt:

3. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist ein unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230 mit einem Nutzinhalt von mindestens 48 m³ zu erstellen. Einzelheiten sind mit dem Brandschutzsachverständigen abzuklären. Eine separate Baugenehmigung hierfür ist zu notwendig und zu beantragen.
4. Die WEA und die Entnahmestelle muss über eine mindestens 3,50 m breite und für Feuerwehrfahrzeuge mit 11 t Achslast befestigte Zufahrt erreichbar sein. Die Zufahrt muss in eine gleichartig aufgebaute Aufstellfläche von mindestens 10 m Länge und 5 m Breite münden. Die Zufahrt und die Aufstellfläche sind ständig freizuhalten und entsprechend zu kennzeichnen.
5. Es ist ein Anlagendokument zu erstellen, in dem insbesondere die Technische Beschreibung Brandschutz E-101 sowie die Sicherheitsdatenblätter einzuarbeiten sind.
6. Alle Absperrvorrichtungen, Einrichtungen zur Notabschaltung usw. sind zu kennzeichnen. Wenn mehrere Absperrvorrichtungen betätigt werden müssen um einen Anlagenteil außer Betrieb zu nehmen, muss die Beschriftung eine eindeutige Nummerierung enthalten.
7. Notabschaltungen müssen ständig zugänglich gehalten werden
8. Für die bauliche Anlage sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen. Die Verteilung dieser Pläne ist mit dem Brandschutzsachverständigen der Brandschutzbehörde abzustimmen.
9. Das Anlagendokument ist den Feuerwehrplänen hinzuzufügen.
10. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind zugelassene Feuerlöscher nach DIN EN 3 in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Die Art des Löschmittels, die Größe der Feuerlöscher und deren Standorte, sind im Benehmen mit der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Dienststelle vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage festzulegen.
11. Der örtlichen Feuerwehr ist in regelmäßigen Abständen Gelegenheit zur Begehung der baulichen Anlage zu geben.

G. Natur- und Artenschutz

1. Die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Umweltbeeinträchtigungen und die folgenden behördlicher Ergänzungen in Form von Nebenbestimmungen sind vollständig umzusetzen.
2. Schutzgut Landschaft:
 - 2.1 Für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird eine **Ausgleichsabgabe i. H. v. 198.750,- €** festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe wird mit Beginn der Baumaßnahme fällig und ist unter Angabe des Verwendungszwecks "Ausgleichsabgabe Landkreis Schwäbisch Hall" an die Stiftung "Naturschutzfonds" beim Ministerium Ländlicher Raum in Stuttgart, Girokontonummer 28 28 888, Landesbank Baden-Württemberg (BLZ 600 501 01) zu überweisen.

3. Schutzgüter Boden, Arten und Biotope:
 - 3.1 Für den Eingriff in das Schutzgut Biotope (hier Biotoptypen) wurde für alle ursprünglich beantragten vier WEA zusammen ein Kompensationsbedarf von 37.275 Ökopunkten (ÖP) ermittelt. 1 Ökokontopunkt entspricht 0,25 €, damit ist ein Gegenwert von 9.318,75,- € auszugleichen.
 - 3.2 Für das Schutzgut Boden wurde für alle vier WEA zusammen ein Kompensationsbedarf von 64.472 ÖP ermittelt. 1 Ökokontopunkt entspricht 0,25 €, damit ist ein Gegenwert von 16.118,- € auszugleichen.
 - 3.3 Für die Erschließung wurde zusätzlich für alle vier WEA zusammen ein Kompensationsbedarf von 5% der beiden unter 3.1 und 3.2 genannten Summern veranschlagt, nämlich insgesamt 5.087 ÖP. 1 Ökokontopunkt entspricht 0,25 €, damit ist ein Gegenwert von 1.271,75 € auszugleichen.
 - 3.4 Insgesamt ist damit ein Kompensationsbedarf für alle vier ursprünglich beantragten WEA von 106.834 ÖP gegeben. 1 Ökokontopunkt entspricht 0,25 €, damit ist ein Gegenwert von 26.708,50 € auszugleichen.
 - 3.5 Eine ökologische Baubegleitung ist vorzunehmen.
 - 3.6 Die Bebauung und Versiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
 - 3.7 Die bestehenden ausgebauten Wege sind zu nutzen. Dabei sind die Zuwegungen soweit möglich in die Kranstellflächen zu integrieren.
 - 3.8 Die temporären Lager- und Montageflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zurückzubauen.
 - 3.9 Auf eine sachgemäße Lagerung des Aushubs ist zu achten, wobei eine getrennte Lagerung von Mutterboden und Unterboden erfolgen muss. Der anfallende Erdaushub ist so zu lagern, dass keine ökologisch hochwertigen Flächen beeinträchtigt werden. Der Schutz des Oberbodens und der Schutz benachbarter Flächen sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) sicherzustellen.
 - 3.10 Die temporär genutzten Lager- und Montageflächen müssen nach Beendigung der Bautätigkeit so rekultiviert werden, dass diese wieder landwirtschaftlich genutzt werden können. Schotter und Folien, die zur Befestigung der Bauflächen vorübergehend eingebracht waren, müssen vollständig beseitigt werden.
 - 3.11 Die Fundamentflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten mit Erde zu überdecken zur Aufwertung der Bodenfunktionen.
 - 3.12 Die Versickerung von Regenwasser ist vor Ort sicherzustellen.
 - 3.13 Zu erhaltende Gehölze, Pflanzenbestände und angrenzende Vegetationsflächen sind nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen.
 - 3.14 Für Transport, Lagerung und Pflanzung ist DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten Landschaftsbau) einzuhalten.

- 3.15 Die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen sind außerhalb der Brutvogelzeit in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar durchzuführen. Bei Nichteinhaltung dieses Zeitfensters ist eine vorherige Abstimmung für das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.
- 3.16 Die Pflege von Freiflächen um die Anlagenstandorte, dazu gehören Fundament-überschüttungs- und Schotterflächen, sind in extensiver Form ohne chemische Applikationen zu bewirtschaften. Ein Freischnitt kann bei Bedarf durchgeführt werden.
- 3.17 Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanenden Bereiche auf unversiegelten Flächen abgestellt werden, sofern diese nicht durch befahrbare Abdeckplatten (s. o.) geschützt werden und deren Nutzung im Rahmen der Montage oder von Reparaturen zwingend notwendig ist. Trotzdem entstandene Schäden an Boden, Vegetation etc. sind zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.
- 3.18 Die WEA sind am Tage des Mahd- bzw. Erntetermins und an den 3 folgenden Tagen nach jeder Ernte oder Mahd in einem Umkreis von 300 m-Radius um die jeweilige WEA abzuschalten.
- 3.19 Die Mastfußflächen sind auf Grünlandflächen zwischen dem 01.03. und 31.08. im Bereich des Rotorradius einschließlich eines 50 m-Puffers nicht zu mähen. Anzustreben ist eine mehrjährige Pflege im ausgehenden Winter. Auf landwirtschaftlichen Ackerstandorten im Bereich des Rotorradius einschließlich eines 50 m-Puffers ist die Begrünung mit Sommergetreide, Mais und niedrig deckenden Kulturen (Luzerne usw.) in der Brut- und Aufzuchtzeit des Rotmilans unzulässig.
- 3.20 Das Gondelmonitoring zum Schutz der Fledermausarten ist bei Inbetriebnahme der Anlagen im 1. Jahr übereinstimmend nach den Vorgaben der LUBW-Hinweise (Stand 01.04.2014) ab 01. April bis Ende Oktober vorzunehmen. Die ZOT4 ist mit einem geeigneten Batcorder zu bestücken, der nach den Standards der Studie von BRINKMANN et al. (2011) zu kalibrieren und einzusetzen ist. Das Erfassungsgerät in der Gondel ist vom 01. April bis 31. August von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang sowie vom 01. September bis 31. Oktober von 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang zu betreiben. . In dieser Zeit sind alle 3 WEA abzuschalten. Die im 2. Gondelmonitoringjahr erforderlichen Abschaltzeiten sind mit der UNB des Landratsamtes Schwäbisch Hall abzustimmen.
- 3.21 Die Ergebnisse des Gondelmonitorings aus dem Jahr der Inbetriebnahme sind bis Ende Februar des Folgejahres, die Ergebnisse des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres sind bis Ende jenes Jahres vorzulegen. Nach Abschluss des Gondelmonitorings sind die ermittelten Daten zu einem angepassten endgültigen Abschaltalgorithmus zu entwickeln, der dann dauerhaft einzusetzen ist.
- 3.22 Zur Vermeidung des Eintritts des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die im Planungsgebiet vorhandene europäische Brutvogelart Feldlerche sind Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01.04. bis 31.07.) durchzuführen. Alternativ können durch mehrmaliges Grubbern vor Beginn der Brutzeit ab 15.03. die Eingriffsflächen unattraktiv gemacht werden, um eine Ansiedlung zu verhindern. Werden diese Maßnahmen nicht umgesetzt, so sind in jedem Falle vor Baubeginn die Eingriffsflächen durch eine sachkundige Person auf ein Vorkommen der Lerche hin

zu untersuchen. Die uNB ist rechtzeitig darüber zu informieren, welche Alternative gewählt wird.

4. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen und Sicherheitsleistung:

- 4.1 Insgesamt sind für die Schutzgüter Biotop und Boden einschließlich der Erschließung 106.834 Ökokontopunkte auszugleichen. 1 Ökokontopunkt entspricht 0,25 €, damit ist ein Gegenwert von 26.708,50 € vollständig zu kompensieren. Es wurden in den Antragsunterlagen unter 7.2.5 im LBP Ausgleichsmaßnahmen für diese Schutzgüter vorgeschlagen. Diese Maßnahmen sieht die uNB nur dann als sinnvoll an, wenn dadurch keine windkraftempfindlichen Greifvogelarten in die direkte Umgebung der WEA gelockt werden können, falls die ZOT 3 umgesetzt wird. Gem. Punkt 1.19 dürfen die Flächen entweder nur zwischen dem 01.09. und dem 29.02. gemäht werden oder die ZOT 3 ist am Tag der Mahd und den darauf folgenden 3 Tagen abzuschalten. Durch die Pflanzung von Obstbäumen werden ggf. Ansitzwarten für Greifvögel geschaffen. Dies muss im direkten Umfeld einer WEA verhindert werden. **Das Ausgleichskonzept ist daher noch einmal bis spätestens zur Baufreigabe zu überarbeiten.**
- 4.2 Die für artenschutzrechtliche Maßnahmen und weitere Ausgleichsmaßnahmen benötigten Flächen sind vor Baufreigabe in das Eigentum der Antragstellerin zu bringen oder der Zugriff darauf ist dinglich (durch Grundbucheintrag) zu sichern. Ebenso sind die Pflegemaßnahmen, die sich aus der Maßnahmenbeschreibung für die Feldlerchen-Ersatzhabitate ergeben, durch langfristige Verträge (Pachtverträge über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren) zu sichern. Auch dies ist vor der Baufreigabe nachzuweisen.
- 4.3 Mit der Umsetzung aller Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen ist mit Beginn der Erdarbeiten für die WEA zu beginnen. Eventuelle Pflanzungen sind in der auf den Baubeginn unmittelbar folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Es ist für die Pflanzungen ausschließlich standortheimisches, autochtones Pflanzmaterial zu verwenden. Beginn und Ende der Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 4.4 Für die Sicherung der unter 3.4 und 3.22 genannten Maßnahmen wird gem. § 17 Abs. 5 BNatSchG eine **Sicherheitsleistung** in Höhe von 26.708,50 € + 3.000,- € = **29.708,50 €** festgesetzt. Die Sicherheitsleistung ist vor der Baufreigabe in Form der Hinterlegung des Geldbetrags (Einzahlung auf ein Festgeldkonto) oder als Bankbürgschaft nachzuweisen.

H. Straßenrecht

1. Zur Erschließung der Windenergieanlagen ist auch eine ausreichende Zuwegung erforderlich, welche im Regelfall über vorhandene Straßen und Feldwege erfolgt. Bau-lich notwendig werdende Änderungen von Straßenanschlüssen zur Erschließung von Windenergieanlagen an Außenstrecken der Kreisstraßen bedürfen der engen und frühzeitigen Abstimmung mit dem Amt für Straßenbau und Nahverkehr. Für die geplanten Zufahrten müssen rechtzeitig vor Baubeginn auf Grundlage detaillierter Planunterlagen entsprechende Sondernutzungsvereinbarungen (Reglung der Befestigung, der Wegbreite, den Einmündungsradien, dem Rückbau etc.) mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Amt für Straßenbau und Nahverkehr, abgeschlossen werden. Kosten der geänderten Straßenanschlüsse sind in allen Fällen vom Bauherrn zu tragen.

2. Die Kranstellflächen dürfen nicht im straßenrechtlichen Anbauverbot nach § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg (15 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße) errichtet werden.

Abschnitt IV

Hinweise

Allgemein

1. Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedürfen gemäß §§ 15, 16 BImSchG der vorherigen Anzeige oder ggf. auch – bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen – einer Änderungsgenehmigung.
Die Anzeige bzw. der Antrag auf Änderungsgenehmigung ist beim Landratsamt einzureichen. In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit dem Landratsamt.
2. Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
3. Beabsichtigt der Antragsteller den Betrieb der Anlagen einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehene Maßnahme zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
4. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, können nach § 17 Abs. 1 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Gewerbeaufsicht

5. Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens
 - a)
die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage überschreitet und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
 - b)
der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitetist dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt, Fachbereich Arbeits- und Immissionsschutz, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung zu übersenden.
6. Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.
7. Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Ar-

beitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

8. Anhand der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 7 Gefahrstoffverordnung sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen festzulegen. Dabei sind die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen festzulegen.
9. Nach § 3 Arbeitsstättenverordnung ist für die Arbeitsstätte, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu dokumentieren.
10. Bei der Erstellung einer windenergieanlagen-spezifischen Gefährdungsbeurteilung bietet die BG-Informationsschrift (BGI) 657 „Windenergieanlagen“ detaillierte Hilfestellung.
11. Gemäß der 26. Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder) handelt es sich bei Trafoanlagen um Niederfrequenzanlagen.

Der Betreiber einer Niederfrequenzanlage hat diese der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung anzuzeigen.

Brandschutz

12. Auf die zweijährige Prüfpflicht für Feuerlöscher wird hingewiesen.

Wasserrecht

13. Sofern eine temporäre Entwässerung der Baugrube notwendig ist, ist ein separates wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen.
14. Beim Antreffen von Grundwasser wäre der Bau einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu informieren.

Straßenrecht

15. Aufgrabungen oder Veränderungen (auf landkreiseigenen Flächen oder) an der Kreisstraße, insbesondere für das Verlegen von Anschlussleitungen der Ver- und Entsorgung dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall – Amt für Straßenbau und Nahverkehr – vorgenommen werden.
16. Bepflanzungen entlang der Kreisstraße bedürfen der Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei Schwäbisch Hall und es ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme für zusätzlich gepflanzte Bäume eingehalten wird.
17. Baulich notwendig werdende Änderungen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, wegen dem Transport der WEA, bedürfen der engen und frühzeitigen Abstimmung

mit dem Amt für Straßenbau und Nahverkehr und einer verkehrsrechtlichen Anordnung der Verkehrsbehörde des Landratsamtes Schwäbisch Hall.

Denkmalschutz

18. Auf die Regelungen der §§ 20 und 27 Denkmalschutzgesetz Baden- Württemberg wird verwiesen.

Naturschutz

19. Bei der Anpflanzung von Gehölzen sind die Vorschriften des Nachbarrechts und die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Abstandsvorschriften zu beachten.

Abschnitt V

Begründung

1. Sachverhalt

Die Firma EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG stellte am 04.12.2012, eingegangen am 18.02.2013, geändert am 27.11.2015, letztmalig ergänzt am 07.12.2015, beim Landratsamt Schwäbisch Hall einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier WEA des Typs Enercon E-101 auf den Grundstücken Flst. Nrn. 787 (ZOT1), 654 (ZOT2), 822 (ZOT3) und 596 (ZOT4), alle Gemarkung Jungholzhausen, Gemeinde Braunsbach.

Das Vorhaben bedarf nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Der Antrag für die WEA ZOT3 wurde mit Schreiben vom 27.11.2015 von der EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG ruhend gestellt, da eine Entscheidung derzeit noch nicht möglich ist.

Die baurechtliche Genehmigung ist gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung eingeschlossen.

Es wurde das vereinfachte Verfahren gemäß § 19 BImSchG aufgrund der Mitteilung des Antragstellers vom 07.07.2015 durchgeführt.

Zuständig für die immissionsschutzrechtliche Entscheidung ist das Landratsamt Schwäbisch Hall. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden die Stellungnahmen der beteiligten Behörden eingeholt. Die Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben, zum Teil unter Nennung von Nebenbestimmungen, zugestimmt.

Das Landesamt für Denkmalpflege sowie das Amt für Straßenbau und Nahverkehr haben für alle WEA- Standorte grundsätzliche Bedenken erhoben.

Am 12.05.2015 wurden die noch fehlenden Unterlagen zum Natur- und Artenschutz eingereicht. Unterlagen zur Windhöflichkeit wurden am 05.06.2015 nachgereicht. Die überarbeiteten Schall- und Schattenwurfgutachten wurden am 16.07.2015 eingereicht. Die Unterlagen zur Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sowie weitere Ergänzungen zur artenschutzrechtlichen Thematik wurden zuletzt am 11.09.2015 eingereicht. Am 16.11.2015 wurden die Eisfallanalyse sowie die Risikoanalyse zum Eisfall eingereicht. Am 07.12.2015 wurden die aktualisierten Unterlagen zur Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz nachgereicht.

Die Beobachtungen des privaten Naturschutzes aus 2013, 2014 und 2015 wurden im Genehmigungsverfahren geprüft und konnten in der naturschutzfachlichen Beurteilung vollumfänglich berücksichtigt werden.

2. Rechtliche Begründung

Das Landratsamt Schwäbisch Hall ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung i.V.m.§ 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg).

Die beantragten drei WEA der EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG sind eine Anlage i.S.d. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV. Die Genehmigung wurde gem. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren erteilt.

Die Genehmigung ist rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen von § 5 BImSchG sowie einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG eingehalten sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Insbesondere kommt es darauf an, ob

- (1) schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG);
- (2) dem Vorsorgeprinzip genügt wird (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Hs. 1 BImSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 2 BImSchG);
- (3) dem Abfallvermeidungsprinzip genügt wird (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG) und
- (4) dem Energieeffizienzprinzip genügt wird (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 10 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 1.6.2 war zu erteilen, da die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung und bei Beachtung der gemäß § 12 BImSchG erlassenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Durch den Standort der Anlage und bei Beachtung der erteilten Nebenbestimmungen ist nicht zu befürchten, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Einer diesbezüglichen Vorsorge wird mittels Auflagen und Bedingungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen Rechnung getragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die geplanten Anlagen fallen unter Berücksichtigung der im räumlichen Zusammenhang stehenden 2 WEA Gemarkung Langenburg sowie einer weiteren beantragten WEA im Plangebiet nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz unter den Anwendungsbereich des Gesetzes und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVP-Gesetz.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung war zu ermitteln, ob die o.g. Windkraftanlagen im Bereich von zwei vorhandenen, bereits betriebenen WEA sowie einer weiteren im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf ein in der Anlage 2 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet führt und ob erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Natur und Landschaft resultieren. Hier werden mit den Merkmalen des Vorhabens und Beschreibung der relevanten Merkmale der Standorte (Nutzungs-, Qualitäts- u. Schutzkriterien) die zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen geprüft. Es wird für jede Um-

weltauswirkung geprüft, ob sie erheblich sein kann. Der Prüfmaßstab der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ist über die einschlägigen Kriterien wie Ausmaß, Grenzüberschreitung, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen nach Anlage 2 zum UVPG vorzunehmen.

Boden

Die WEA sind auf landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant, die sowohl von Grünland- als auch von Ackernutzung geprägt sind. Durch die Errichtung der Fundamentflächen und dauerhafte Kranstellflächen gehen Bodenfunktionen durch Versiegelung, Verdichtung und Bodenabtrag verloren. Insgesamt werden 2,34 ha landwirtschaftlicher Boden in Anspruch genommen. Davon stehen 1,73 ha (ca. 74 %) nach dem Eingriff als landwirtschaftlich nutzbare Bodenfläche wieder zur Verfügung. Dazu zählen auch Bereiche zur Vormontage sowie Rüst- und Lagerflächen, die nur temporär in Anspruch genommen und anschließend wieder zurückgebaut werden können. Durch Zuwegungen in einer notwendigen Ausbaubreite von 4 m als gehen durch Verbreiterungen und aufzubringenden Schotterbelag Bodenfunktionen teilweise verloren. Die Eingriffsbereiche weisen Böden aus dem Unterkeuper auf. Lokal auftretende Lösssedimente führen zu Böden höherer Fruchtbarkeit und einer etwas günstigeren Wasserdurchlässigkeit. Entstehende Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind aufgrund der Größe der Eingriffsbereiche von 2.085 m² je WEA mit vollständiger Versiegelung kompensierbar. Funktionale Beeinträchtigungen beschränken sich auf Teilflächen.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Eine WEA mit einer Gesamthöhe von 199,5 m und 149 m Nabenhöhe zzgl. 50,5 m Rotordurchmesser ist üblicherweise weithin sichtbar und stellt grundsätzlich eine nachteilige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Erneuerbare Energien tragen wesentlich zur Minderung des Austausches klimaschädlicher Gase bei.

Vorbelastung bestehen durch die vorhandenen zwei WEA bei Nesselbach. Zu bewerten ist daher die Schwere der Beeinträchtigung und die Empfindlichkeit des Naturraumes gegenüber den geplanten WEA. Die Beurteilung erfolgt hier visuell anhand von Fotomontagen und verbal-argumentativ anhand der Parameter Vielfalt, Eigenart und Naturnähe sowie unter Einbezug des Faktors Erholung.

Das Plangebiet hat in Zottishofen eine Bedeutung für Erholung und Freizeit (VBG Erholung nördlich Zottishofen lt. Regionalplan Heilbronn-Franken 2020). Weitere Erholungsbereiche mit Rad- und Wanderwegen befinden sich in den Talbereichen von Jagst und Kocher.

Im LBP ist die Höhe der Ersatzzahlung zur Kompensation der nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht genannt. Behördlich wird ein Betrag von 2,5 % der Baukosten als angemessen abgesehen, da sich trotz der Vorbelastungen wie Hochspannungsmasten und die bestehenden Anlagen zahlreiche Schutzgebiete (NSG, Natura 2000, LSG) den geplanten Anlagenstandorten unmittelbar anschließen. Aus dem Blickwinkel der Hochflächen von Langenburg (Historischer Stadtkern mit Schloss) lassen sich die Windräder visuell wahrnehmen, während in den Talbereichen von Braunsbach keine optischen Beeinträchtigungen durch fehlende Sichtbeziehungen bestehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt vor, wenn das Vorhaben als Fremdkörper in Erscheinung tritt und einen negativ prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild hat (VGH Mannheim, Urteil vom 19.04.2000 - 8 S 318/99).

„Eine Verunstaltung im Sinne dieses Belangs ist gegeben, wenn das Bauvorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als Belastung empfunden wird. Ob die Schwelle

zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass WEA angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten“ (2010_OVG Lüneburg 12 LB 243/07, 28.01.2010).

Eine Zerstörung liegt nicht vor, da der ursprüngliche Zustand irgendwann wieder herstellbar sein kann. Damit ist der Eingriff nicht dauerhaft bzw. irreversibel.

Bei den für das Vorhaben zu berücksichtigenden Belangen spielen u. a. folgende Gesichtspunkte, die für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen, eine bedeutsame Rolle:

- Windhöufigkeit: 6,1 m/s in NH. Eine hohe Windhöufigkeit am fraglichen Standort spricht in der Regel für das Vorhaben.
- Die Nutzung der Windenergie ist vom Gesetzgeber nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB den privilegierten Vorhaben zugeordnet.
- Nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, eine besondere Bedeutung zu. Mit Windenergieanlagen wird klimafreundlich Energie erzeugt (insbesondere ohne Emissionen klimarelevanter Gase). Hinzu kommt, dass erneuerbare Energien dazu beitragen, die Folgeschäden der Klimaveränderungen in Natur und Landschaft zu mindern.
- Gemäß § 4 Abs. 1 KSG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 25 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Fachlicher Hintergrund der gesetzlichen Klimaschutzziele ist ein Energieszenario Baden-Württemberg 2050, das dem in § 4 Abs. 1 KSG BW geregelten Treibhausgasminderungspfad zugrunde liegt.
Mit einer Nennleistung von insgesamt 9 MW trägt Vorhaben zum notwendigen Ausbaupfad bei.

Die Erholungsnutzung ist aufgrund der Baumaßnahme während der Bauphase geringfügig eingeschränkt, danach aber in vollem Umfang wieder verfügbar. Da sich das Planungsgebiet auf Acker- und Landwirtschaftsflächen befindet, sind Waldgebiete nicht direkt betroffen. Diese stehen dem Erholungssuchenden weiterhin für Freizeit- und Sportaktivitäten zur Verfügung.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturdenkmal Langenburger Schloss: Die Entfernung zum Projektgebiet Zottishofen beträgt minimal ca. 2,3 km zu den geplanten WEA.

Bei der Beurteilung der Frage, ob das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals erheblich beeinträchtigt wird, das Empfinden des für Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters entscheidend (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 01.09.2011 (1 S 1070/11)). Bei Anwendung dieses Maßstabs ist zu beachten, dass dieser kein statischer, sondern ein dynamischer ist, weil das Empfinden des Durchschnittsbetrachters sich im Laufe der Zeit wandelt.

Die Landschaft wird aufgrund des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, insbesondere durch Windenergieanlagen, immer mehr geprägt und WEA gehören zunehmend, auch in Baden-Württemberg, zum alltäglichen Landschaftsbild.

Im Rahmen der notwendigen Abwägung zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien hat das Landratsamt Schwäbisch Hall die

Pflicht, die entsprechenden Interessen in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Dabei sind neben den wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin auch die durch den Gesetzgeber und die klimapolitischen Grundentscheidungen entsprechend zu berücksichtigen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Klimaschutzgesetz Baden- Württemberg (KSG BW) sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 25 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Fachlicher Hintergrund der gesetzlichen Klimaschutzziele ist ein Energieszenario Baden-Württemberg 2050, das dem in § 4 Abs. 1 KSG BW geregelten Treibhausgasemissionspfad zugrunde liegt. Mit einer Nennleistung von insgesamt 9 MW trägt das Vorhaben zum notwendigen Ausbaupfad bei. Ist im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eine Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen erforderlich, so sind die Belange des Klimaschutzes, konkretisiert durch das landesweite Klimaschutzziel des § 4 Abs. 1 KSG BW sachgerecht zu gewichten und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit angemessen zu berücksichtigen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einer Abwägung zu Gunsten des Denkmalschutzes keine der beantragten WEA realisiert werden könnte. Ein vollständiger Verzicht auf die Windenergienutzung in diesem Bereich ist im Hinblick auf die Klimaschutzziele unverhältnismäßig.

Wie bereits ausgeführt, ist eine Sichtbarkeit der WEA von Schloß Langenburg zwar gegeben, aber ein Schutz der Unveränderlichkeit der Landschaft besteht nicht. Demzufolge fällt im Rahmen der Abwägung, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes, die Abwägung zu Gunsten der privatwirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin und zu Gunsten der klimaschutzpolitischen Ziele des Landes Baden-Württemberg aus.

Arten- und Biotopschutz/Tiere und Pflanzen

Es existieren mehrere Biotopflächen in ca. 60 – 1.000 m Entfernung zu den geplanten Standorten der WEA. Weder durch Bau noch durch Betrieb wird es zu Störungen der Biotopflächen kommen. Gehölzfällungen oder andere mechanische Eingriffe am Biotop sind zu unterlassen.

Die überplanten Flächen und Umgebungsbereiche sind im Fachplan Landesweiter Biotopverbund der LUBW nicht relevant.

Eine typische Ackerwildbegleitvegetation ist nicht vorhanden, sondern nur wenige gewöhnlich verbreitete Arten. Graswege sind ökologisch von etwas höherer Wertigkeit. Arten aus dem Artenschutzprogramm (ASP) befinden sich innerhalb der Waldflächen mit Amphibienarten und Orchideen. Auf den Eingriffsbereichen sind Biotoptypen nur geringerer Wertigkeit auf Ackerstandorten vorhanden. Auf Standorten mit intensiv genutztem Grünland steigt der Biotopwert geringfügig.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind keine Auswirkungen auf die prüfrelevanten Arten der Tiergruppen Fische/Rundmäuler, Libellen, Weichtiere, Säugetiere (ohne Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Käfer, Schmetterlinge und Pflanzen zu erwarten.

Hinsichtlich der Überprüfung des Vorliegens signifikanter Risiken für eine Kollision des Rotmilans bzw. Rotmilan-Individuen in der Betriebsphase der WEA wurde 2013 und 2014

eine Raumnutzung vorgelegt, die für die Wirkbereiche der WEA 1, WEA 2 und WEA 4 nach behördlicher Prüfung eine regelmäßige Raumnutzung.

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Exemplare des Rotmilans werden daher Abschaltzeiten zum Mahd- und Ernteereignis und an 3 anschließenden Folgetagen im 300 Radius sowie eine unattraktive Mastfußgestaltung in 150 m-Radius um die einzelnen WEA in Zottishofen erforderlich.

Das Artenspektrum ist mit 13 nachgewiesenen Fledermausarten über die batcorder-Standorte als mittel bis hoch einzustufen

Um eine signifikant erhöhte Kollisionswirkung, die vom Gutachter für die Arten Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus in Zottishofen bejaht wurden, ist im Sinne der Vorsorge und der fehlenden Überprüfung der Situation kollisionsbedingter Verluste von kollisionsgefährdend eingestuften Arten (vgl. LUBW-Hinweise) in Gondelhöhe ein Gondelmonitoring nach den Vorgaben der LUBW durchzuführen. Das gilt insbesondere auch für die FFH-Art Mopsfledermaus.

Das noch bestehende Restrisiko wird durch die zweijährige Erfassungszeit im Rahmen des Gondelmonitorings minimiert.

Um sicherzustellen, dass das Risiko von Kollisionen unterhalb der Signifikanzschwelle bleibt, werden Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen von Nebenbestimmungen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgelegt.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht verletzt, wenn eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Im Übrigen wird auf die die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung vom Gutachterbüro Ökologie & Stadtentwicklung vom 07.12.2015 verwiesen.

Schutzgebiete:

Im Bereich der geplanten Anlage sind im engeren Umfeld Schutzgebiete ausgewiesen. Der Abstand zum NSG „Reiherhalde bei Bächlingen“ beträgt ca. 800 m. Der traditionelle Brutplatz des Fischreiher auf uralten Linden mit zahlreichen Horsten ist schon seit mehr als 15 Jahren nicht mehr genutzt. Im Vorhabengebiet befinden sich zudem keine nässegeprägten Flächen oder Stillgewässer sowie Gräben, die für Graureiher eine Bedeutung haben könnten. Aufgrund der seit vielen Jahren fehlenden Belegung und dem wahrscheinlichen Wegzug der Graureiher ergeben sich keine Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Schutzzweck des NSG.

Die Natura 2000-Gebiete mit den Vogelschutzgebieten (Jagst mit Seitentälern) und FFH-Gebieten (Kochertal Schwäbisch Hall – Künzelsau, Jagsttal Langenburg - Mulfingen) mit Hochflächen und Talbereichen von Kocher und Jagst liegen jeweils 100 bis 170 m und ca. 1,4 km entfernt. Die Entfernung zwischen den Talbereichen beträgt ca. 6 km. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter in den Natura 2000-Gebieten wurde in der FFH-Vorprüfung abgeprüft und sind aufgrund des fehlenden direkten Eingriffs in FFH-Lebensraumtypen und Lebensstätten zu verneinen, wenn vermeidungsmaßnahmen getroffen werden. Lebensstätten der Gelbbauchunke auf dem Holzhausenplateau sind nicht tangiert. Ebenso wird nicht in Standorte mit der FFH-Moosart Grünes Besenmoos innerhalb der im Westen angrenzenden Waldflächen eingegriffen. Fledermauswinterquartiere der FFH-Fledermausarten Großes Mausohr und Mopsfledermaus befinden sich in 450 bis 1.200 m Entfernung zu den WEA 1, 2 und 4 im Felsenkeller der Haldenklinge bei Zottishofen, die allerdings aufgrund der wenigen Nachweise keine bedeutende Vorkommen

darstellen. Die Mopsfledermaus wird seitens der LUBW als kollisionsgefährdet eingestuft. Der Gutachter verweist auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse von Banse (2010), der für die Mopsfledermaus eine solche Einstufung verneint. Sowohl Mopsfledermaus, Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus benötigen strukturreiche Waldlebensräume für die Nahrungssuche. Da die Hinweise der LUBW zu den Fledermäusen einen aktuelleren Stand als der von Banse (2010) darstellen, wird zum Ausschluss möglicher erheblicher Beeinträchtigungen für die FFH-Art Mopsfledermaus eine Vermeidung in Form eines durchzuführenden Gondelmonitorings mit den pauschalen Abschaltzeiten, die den Empfehlungen der LUBW zu entnehmen sind. Somit wird das Ausbleiben möglicher erheblicher Beeinträchtigungen für die Mopsfledermaus sichergestellt. Summationswirkungen bestehen nach behördlicher Prüfung für die Schutzgüter und durch die geplante WEA ORL6 in räumlicher Nähe nicht.

Landschaftsschutzgebiete befinden sich westlich der geplanten WEA in Zottishofen. Das LSG „Kochertal zwischen Schwäbisch Hall und Weilersbach mit Nebentälern“ ist durch das Vorhaben hinsichtlich des Schutzzwecks Landschaftsbild betroffen.

Die in der allgemeinen Vorprüfung nach UVPG aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Es ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Wald- und Offenlandbiotope.

Schutzgut Mensch

Nach TA Lärm sind Immissionsrichtwerte festgelegt. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass nicht an allen Immissionsorten die zulässigen Richtwerte unter Erfüllung des Irrelevanzkriteriums der TA Lärm unterschritten werden. Daher war in diesem Fall eine Ermittlung der Vorbelastung vorzunehmen. An den Immissionsorten, an denen auch nachts das Irrelevanzkriterium greift, basiert die Vorbelastungsermittlung auf Nr. 3.2.2 „Ergänzende Prüfung im Sonderfall“. Für den Nachtzeitraum sind dies zwei Bestandsanlagen bei Nesselbach vom Typ Fuhrländer FL-1000, sowie die bereits erwähnten Stalllüftungsanlagen in Zottishofen. Weitere im Nachtzeitraum Geräusche emittierende Anlagen wurden nicht festgestellt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung werden in der Gesamtbelastung die zulässigen Immissionsrichtwerte an den untersuchten Immissionsorten eingehalten, sodass keine Schallschutzmaßnahmen notwendig werden.

Bei Einhaltung der in den Nebenbestimmungen festgelegten max. Schallleistungspegel werden die Bestimmungen der TA Lärm über die zulässigen Immissionsrichtwerte, unter Berücksichtigung der Regelungen der Nr. 3.2.1, an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten.

Aus der Schattenwurfprognose ist ersichtlich, dass der zulässige Richtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr an einem der betrachteten maßgeblichen Immissionsorte überschritten wird. Dieses liegt aber an der Vorbelastung. Die Zusatzbelastung der WEA bewirkt an keinem Immissionsort eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte. Abschaltzeiten sind demnach nicht notwendig.

Eiswurf kann durch eine parametergesteuerte Regelung der Anlagen bei entsprechender Witterung ausgeschlossen werden. Die vorgelegte Risikoanalyse zum Eisfall ergibt, dass kein erhöhtes Risiko durch Eisfall zu erwarten ist.

Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten.

Eine übermäßige Belastung durch Lichtimmissionen der Hinderniskennzeichnung ist nicht zu erwarten, da Sichtweitenmessgeräte vorgesehen sind, die eine bedarfsgerechte Befeuerung erlauben. Weiterhin kann auch davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Entfernung Umwelteinwirkungen durch Licht, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen, nicht auftreten werden.

Der Disko-Effekt stellt heutzutage aufgrund der matten Beschichtung der Windenergieanlagen kein Problem mehr da. Die matte Beschichtung entspricht dem Stand der Technik.

Die Errichtung des Windparks lässt keine, im Vergleich zur jetzigen Situation erheblichen Beeinträchtigungen für die Naherholung der Anwohner und den Tourismus erwarten.

Wechselwirkungen

Aufgrund von bestehenden einseitigen oder wechselseitigen Verflechtungen der Schutzgüter ist anzunehmen, dass ein erheblicher Eingriff in der Regel mehrere Schutzgüter betrifft oder ein Eingriff in eines der Schutzgüter in der Regel Veränderungen der anderen mit sich bringt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Klima findet durch die geplanten WEA nicht statt.

Die Eingriffsintensität auf das Schutzgut Boden ist gering.

Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts ist nicht zu befürchten, da die Versiegelungen und Teilversiegelungen des Bodens nicht flächenhaft, sondern punktuell auf einer großen Fläche verteilt sind und die Versickerung des Regenwassers ungehindert erfolgen kann. Auch die landwirtschaftliche Nutzung kann ohne große Flächenverluste weiter betrieben werden.

Für Vögel und Fledermäuse ist mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die drei WEA zu rechnen.

Bei der Prüfung wurde berücksichtigt, dass Umweltauswirkungen durch die durch Nebenbestimmungen festzulegenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen weitgehend minimiert werden.

Für das Schutzgut Kulturgüter schlägt das Pendel im Rahmen der Abwägung zu Gunsten der WEA und somit der Erneuerbaren Energien aus.

Die Sachverhaltsermittlung und daraus abgeleitete überschlägige Bewertungen und Prognosen sind nachvollziehbar und genügen den materiell-rechtlichen Anforderungen. Die abschließende Beurteilung des Gutachters wird fachlich geteilt. Die genannten möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind mit Ausnahme des Schutzgutes Landschaft aufgrund des Ausmaßes, der Schwere und Komplexität, der Dauer und Häufigkeit als gering bis mittel anzusehen.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation und behördlicher Ergänzungen von Nebenbestimmungen sind vollständig umzusetzen.

In Anbetracht der obigen Ausführungen wird als Ergebnis der überschlägigen Überprüfung der Planunterlagen festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind.

Im Gegensatz zu Planfeststellungsverfahren besteht bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen nach § 6 BImSchG ein (grundrechtlicher) verbürgter Genehmigungsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Genehmigungsbehörde verfügt in solchen Fällen nicht über ein Planungs- oder sonstiges Ermessen. Sie kann vielmehr nur prüfen, ob die einzelnen Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind oder nicht. Es geht also allein um die Subsumtion des Sachverhalts. Bewertungsergebnisse spielen daher nur auf der Tatbestandsseite, nicht aber auf der Rechtsfolgenseite eine Rolle (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Wulfhorst UVPG § 12 Rn. 43).

Das Landratsamt Schwäbisch Hall hat das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend dokumentiert.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen. Die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für die Erteilung der Genehmigung liegen damit vor.

Auch baurechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Baugenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung eingeschlossen.

Die immissionsschutzrechtlichen und sonstigen Nebenbestimmungen beruhen auf § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 12 BImSchG. Die unter Abschnitt III dieses Bescheides verfügte Nebenbestimmungen sind geeignet, um die geforderten Voraussetzungen des § 6 BImSchG zu erfüllen und erforderlich, da es keine mildereren, den Anlagenbetreiber weniger belastenden, aber ebenso wirksamen Mittel gibt, um die Ziele der Auflagen zu erreichen. Sie sind erforderlich, um insbesondere sicherzustellen, dass es infolge des Betriebs der Anlage nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommt und auch die sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Ferner stehen die mit der Erfüllung der Maßgaben verbundenen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Folglich genügen die Nebenbestimmungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Begründung der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

Die Erhebung der Fortpflanzungsstätten (FS) der windkrafteempfindlichen Brutvogelarten erfolgte für die Plangebiete Zottishofen und Orlach über eine Revierkartierung 2013. Die Brutvogelerfassung planungsrelevanter Arten erfolgte ab dem 08.03. Im Zeitraum zwischen Anfang Juni (03.06. und 04.06.) und Anfang Juli (02.07.) wurde nicht kartiert. Die letzte Revierkartierung für das gesamte Untersuchungsgebiet fand am 12.07.2013 statt.

In Zottishofen befinden sich die WEA 1, WEA 2 und WEA 4 im 1 km-Radius zu Rotmilan-Fortpflanzungsstätten. Genutzte Fortpflanzungsstätte des Rotmilans wurde in 2014 am nördlichen Hang des Reichenbaches im Bereich der Lausenklänge durch die LUBW-Kartierung erfasst. Ein von der ogbw kartiertes Rotmilan-Brutrevier wurde 2012 kartiert. Das kartierte Revier war 2015 von einem Kolkraben besetzt und sowohl 2013 aufgrund der Nutzung des Rotmilan-Horstes im südlichen Schaftrieb und 2014 aufgrund der Nutzung in der Lausenklänge nicht belegt. Damit ist dieser Horst nicht mehr als planungsrelevant zu werten, da in mehr drei aufeinander folgenden Jahren keine Nutzung stattgefunden hat. Dagegen ist der Horst aus 2013 im südlichen Schaftrieb aufgrund der Nutzung in

2013 nach wie vor planungsrelevant. Somit werden an den WEA die empfohlenen Mindestabstände der planungsrelevanten Brutvogelarten der LUBW (2013) unterschritten. Das Vorliegen eines Dichtezentrums für den Rotmilan mit mehr als 3 Brutpaaren in 3,3 km für ein Kartierjahr um die jeweiligen WEA-Standorte ist mit Bezug auf die LUBW-Bewertungshinweise Brutvögel (01. Juli 2015) für die WEA-Standorte nicht gegeben.

Weitere Horstkontrollen fanden im Folgejahr 2014 gutachterlich nicht statt. Damit beschränkt sich die Revierkartierung und Feststellung der Rotmilan-Horste auf das erste Untersuchungsjahr, hier 2013. Eine Nichtnutzung des Horstes kann aus Sicht der UNB zweifelsfrei nicht auszuschließen werden. Die Raumnutzungsanalyse (RNA) verfolgt anders als die Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) das Ziel, die Flugbeobachtungen sämtlicher windkraftempfindlicher Brutvogelarten an mind. insg. 18 Terminen von definierten bestimmten Beobachtungspunkten zu erfassen. Somit ist es im Normalfall beim Auftreten zahlreicher zu beobachtender windkraftempfindlicher Arten aufgrund der Methodik der RNA nicht möglich, Revierzentren oder Revierpaare von spät brütenden Arten im 1 km-Radius nachträglich festzustellen. Mögliche örtliche Brutreviere könnten fälschlicherweise den nachbrutzeitlichen Wanderungsbewegungen mit der Einstufung als „Nahrungsgast“ zugeordnet werden, wenn kein revieranzeigendes Verhalten zu beobachten ist.

Die Raumnutzungsanalyse (RNA)-Ergebnisse aus 2013 und 2014 sind hinsichtlich der Frage zu prüfen, ob trotz des Vorliegens eines Vorkommens der Fortpflanzungsstätten des Rotmilans im 1 km-Radius weniger regelmäßig beflogene Bereiche im Wirkungsbereich der WEA liegen. Die Kartierjahre 2013 und 2014 wurden an phänologischen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit windkraftempfindlicher Brutvogelarten insbesondere im Frühjahr 2013 zusammengefasst. Die Auswertungen und die synoptischen Gesamtkarten sind als hinreichend anzusehen, die Gesamtsituation der Aktivitäten für die einzelnen Arten und mögliche Gefährdungswirkungen für die WEA-Standorte mit den Wirkungsbereichen hinreichend zu beurteilen. Die Rasterauswertung ist aufgrund der Einteilung in Wertespanssen nach Anzahl der Durchflüge pro Raster erfolgt.

In der Rasterauswertung mit 100 m x 100 m Kantenlänge konnten an WEA 2 und WEA 4 gutachterlich 6 bis 10 Flugbewegungen ein Aufenthaltsbereich mit regelmäßiger Nutzungsfrequenz identifiziert werden. An WEA 2 wurden potentielle dauerhafte Nahrungshabitate festgestellt, die dauerhaft genutzt werden. Das nach Süden angrenzende Raster an WEA 2 weist eine Nutzung des Rotmilans von 11 bis 13 Flüge je Quadrant auf. Daher kann hier im Einflussbereich der WEA 2 und WEA 4 eine regelmäßige Nutzung unterstellt werden, da diese Rasterflächen mindestens 50 % und mehr als 50 % der registrierten Flüge des Rotmilan nachweisen. An der WEA 1 ist gutachterlich mit 1 bis 3 Flugbewegungen ein Aufenthaltsbereich mit niedriger bis mittlerer Nutzungsfrequenz identifiziert worden. Die umliegenden Raster weisen eine Nutzung von überwiegend 4 bis 5 Flüge je Quadrant auf. Jedoch sind die Grünlandflächen am Waldrand der WEA 1 trotz der niedrigen Flugbewegungen als bestätigte dauerhafte Nahrungshabitate gutachterlich identifiziert worden. Die gutachterliche Einschätzung, dass keine regelmäßige Frequentierung in den Wirkungsbereichen der WEA vorliegt, kann aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht geteilt werden. In den Bereichen der WEA-Standorte ergeben sich aufgrund der hohen Anteile an potenziellen und betätigten dauerhaften Nahrungshabitaten (Grünland, Saumstrukturen der Graswege insb. An WEA 4) sowie der regelmäßigen Nutzung wiederholt von Rotmilan aufgesuchte Flächen im Wirkungsbereich der Rotoren. Daher sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Rotmilan an allen WEA-Standorten durchzuführen, damit in der Betriebsphase keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht werden. Auch wegen der zu unterstellenden möglichen erneuten Revierverlagerung in den südlichen Schaftrieb ist mit höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten und ungerichteten

Flügen in die vorgelagerten bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen mit den WEA Standorten zu rechnen. Ein hilfreiches Mittel, das Risiko der wiederholten Anflüge von Rotmilan-Individuen auf attraktive intensiv bewirtschaftete Äcker und Grünlandflächen zu senken, sind Abschaltungen zur Ernte und Mahdzeit sowie an den drei darauffolgenden Tagen. Gleichzeitig kann durch eine für den Rotmilan unattraktive Bewirtschaftung der Fundamentflächen und einem zusätzlichen Puffer die Gefahr des regelmäßigen Aufsuchens der Flächen durch Rotmilan-Individuen reduziert werden, damit Verbotstatbestände nicht einschlägig werden.

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Fledermausarten umfasste einen Radius von 1 km um die jeweiligen Einzelanlagen in den Plangebieten. Die Erhebung von Quartieren erfolgte in 500 m Entfernung. Externe Daten über die Belegungen nahe gelegener Winterquartiere in einem Felsenkeller in der Haldenklinge lagen durch Nachfrage bei der Arbeitsgruppe Fledermausschutz in der Region Franken (AGFF) zur Berücksichtigung vor. Methodisch wurde 2013 über Detektorbegehungen die Fledermaus-Diversität und Aktivität im Zeitraum von April (25.04.) bis Oktober (26.09.) aufgenommen.

Das Artenspektrum ist mit 13 nachgewiesenen Fledermausarten über die batcorder-Standorte als mittel bis hoch einzustufen.

Nach Prüfung der gutachterlichen Einschätzungen ist ein Gondelmonitoring mit Berücksichtigung der Abschaltparameter für alle Anlagen nach den LUBW-Hinweisen fachlich geboten. Die Anzahl der Erfassungsnächte deckt wegen der verminderten Zahl von Begehungen die zeitlichen Phasen Frühjahrszug (1 Termin), Wochenstubenzeit (4 Termine) und Herbstzug (2 Termine) nicht vollständig ab. Die Aktivität ist sicherlich noch höher einzustufen, wenn an weiteren Untersuchungsnächten erfasst worden wäre. Die Aktivität hoch fliegender Arten lässt sich wegen der geringen Reichweite terrestrischer Erhebungen nicht sicher übertragen. Hoch fliegende Arten während der Migrationszeit können nicht oder nur sehr eingeschränkt erfasst werden. Somit bleiben auch wegen der Waldrandnähe, des dortigen Strukturereichtums und wegen der Kollisionsempfindlichkeit (vgl. LUBW-Hinweise) der Mopsfledermaus Unsicherheiten hinsichtlich der Prognose zur Vollständigkeit der angegebenen betroffenen Fledermausarten.

Um eine signifikant erhöhte Kollisionswirkung, die vom Gutachter für die Arten Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus in Zottishofen bejaht wurden, ist im Sinne der Vorsorge und der fehlenden Überprüfung der Situation kollisionsbedingter Verluste von kollisionsgefährdend eingestuften Arten (vgl. LUBW-Hinweise) in Gondelhöhe ein Gondelmonitoring nach den Vorgaben der LUBW durchzuführen. Das gilt insbesondere auch für die FFH-Art Mopsfledermaus (vgl. Schutzgebiete und FFH-Vorprüfung). Das noch bestehende Restrisiko wird durch die zweijährige Erfassungszeit im Rahmen des Gondelmonitorings minimiert. Durch entsprechende Betriebszeitenregelungen mit Abschaltautomatik nach erfolgtem Gondelmonitoring, wie in den Nebenbestimmungen festgelegt, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände während der Betriebszeit der Anlagen jedoch soweit gesenkt werden, dass keine signifikant erhöhten Tötungstatbestände der betroffenen Arten an den betriebenen Anlagen eintreten.

Berücksichtigung der Bedenken des Landesamtes für Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege erhebt grundsätzliche Bedenken gegen die Errichtung der WEA. Es ließe sich in Bezug auf das Kulturdenkmal Schloss Langenburg eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 15 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) feststellen. Die WEA fielen in der für das historische Verständnis der Stadt Langenburg wichtigen

Sichtachse von der Stadt auf das Schloss, die im Übrigen auch touristisch hochwirksam ist und vielfach als eine Paradeansicht abgebildet wird, ganz besonders ins Auge, in einer Weise, die als erhebliche Beeinträchtigung dieses Kulturdenkmals gewertet werden müsse und auch für den aufgeschlossenen Betrachter die schützenswerte Umgebung von Schloss und Schlosspark in signifikanter Weise störe.

Die WEA würden das Schutzgut Kulturgüter, hier das Schloss Langenburg - bisher durch die ruhige Lage im Umfeld der gegenüberliegenden Talseite mit seinen Waldflächen gekennzeichnet - durch ihre Andersartigkeit und technische Prägung erheblich nachteilig beeinträchtigen. Als bisher ungestört überliefertes Zeugnis für den Machtanspruch der hohenlohischen Residenz vom Mittelalter bis ins Barock werde die Landmarke der Region in seiner überaus eindrucksvollen landschaftlichen Dominanz als sichtbares Zeichen der Geschichte in der Kulturlandschaft in erheblicher Art und Weise in Frage gestellt.

Denkmalschutzrechtliche Belange stehen der Genehmigung dann entgegen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals Schloss Langenburg gegeben ist und diese im Rahmen der erforderlichen Abwägung zwischen dem Schutz der Kulturgüter und dem Ausbau der Windenergienutzung überwiegen.

Das Landratsamt Schwäbisch Hall teilt die Auffassung des Landesamt für Denkmalpflege betreffend der Beeinträchtigung des Denkmals Schloss Langenburg. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn der Gesamteindruck von dem Kulturdenkmal empfindlich gestört wird. Sie muss - unterhalb der Schranke einer baurechtlichen Verunstaltung - deutlich wahrnehmbar sein und vom Betrachter als belastend empfunden werden. Diese wertende Einschätzung wird maßgeblich bestimmt vom Denkmalwert und an der denkmalrechtlichen Bedeutungskategorie (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 01.09.2011 (1 S 1070/11)).

Bei der Beurteilung der Frage, ob das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals erheblich beeinträchtigt wird, ist das Empfinden des für Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters entscheidend (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 01.09.2011 (1 S 1070/11)). Bei Anwendung dieses Maßstabs ist zu beachten, dass dieser kein statischer, sondern ein dynamischer ist, weil das Empfinden des Durchschnittsbetrachters sich im Laufe der Zeit wandelt.

Die Landschaft wird aufgrund des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, insbesondere durch Windenergieanlagen, immer mehr geprägt und WEA gehören zunehmend, auch in Baden- Württemberg, zum alltäglichen Landschaftsbild.

Das Landratsamt Schwäbisch Hall sieht daher aufgrund der Ausführungen des Landesamts für Denkmalpflege eine Beeinträchtigung des Denkmals Schloss Langenburg.

Im Rahmen der notwendigen Abwägung zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien hat das Landratsamt Schwäbisch Hall die Pflicht, die entsprechenden Interessen in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Dabei die bestehenden Vorbelastungen durch 2 weitere WEA, die zwar kleiner (Gesamthöhe 124 m), aber die vom Schloß Langenburg ebenfalls bereits sichtbar sind und die durch den Gesetzgeber und die klimapolitischen Grundentscheidungen vorgegebenen Ziele entsprechend zu berücksichtigen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Klimaschutzgesetz Baden- Württemberg (KSG BW) sollen in Baden- Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 25 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Pro-

zent angestrebt. Fachlicher Hintergrund der gesetzlichen Klimaschutzziele ist ein Energieszenario Baden-Württemberg 20501, das dem in § 4 Abs. 1 KSG BW geregelten Treibhausgasmindepfungspfad zugrunde liegt. Mit einer Nennleistung von insgesamt 9 MW trägt das Vorhaben zum notwendigen Ausbaupfad bei. Ist im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eine Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen erforderlich, so sind die Belange des Klimaschutzes, konkretisiert durch das landesweite Klimaschutzziel des § 4 Abs. 1 KSG BW sachgerecht zu gewichten und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit angemessen zu berücksichtigen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einer Abwägung zu Gunsten des Denkmalschutzes keine der beantragten WEA realisiert werden könnte. Ein vollständiger Verzicht auf die Windenergienutzung in diesem Bereich ist im Hinblick auf die Klimaschutzziele unverhältnismäßig.

Wie bereits ausgeführt, ist eine Sichtbarkeit der WEA von Schloß Langenburg zwar gegeben, aber ein Schutz der Unveränderlichkeit der Landschaft besteht nicht. Demzufolge fällt im Rahmen der Abwägung, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes, die Abwägung zu Gunsten der Antragstellerin und zu Gunsten der klimaschutzpolitischen Ziele des Landes Baden-Württemberg aus.

Berücksichtigung der Bedenken des Amtes für Straßenbau und Nahverkehr

Das Amt für Straßenbau und Nahverkehr äußert Bedenken betreffend der WEA ZOT2 aufgrund der Nähe zur Kreisstraße K2547, da eine Gefährdung laut vorgelegter Eisfallanalyse nicht auszuschließen sei.

Diese vorgebrachten Bedenken können aufgrund der ebenfalls eingereichten Risikoanalyse entkräftet werden. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das kollektive Risiko für Autofahrer vernachlässigbar ist

Das Gutachten ist plausibel und kann deshalb zur Beurteilung herangezogen werden.

Weiterhin sind Hinweisschilder an der K2547 aufzustellen, die Autofahrer zusätzlich vor einer Gefährdung warnen. Ein danach verbleibendes Risiko liegt im Bereich des Allgemeinen Lebensrisikos. Weitere Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind nicht notwendig

Begründung der Höhe der Ausgleichsabgabe

Maßstab für die Berechnung der Ersatzzahlung ist die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (Ausgleichsabgabeverordnung - AAVO).

Gem. § 2 der Ausgleichsabgabenverordnung sind Grundlage für die Berechnung die Baukosten. Bei den Baukosten sind die Kosten für Fundament, Turm und Rotorblätter, nicht jedoch für die maschinenbaulichen und elektrotechnischen Teile der Anlage zu berücksichtigen. Die Baukosten sind auf der Grundlage der DIN 276 zu berechnen.

Die Ersatzzahlung wird somit wie folgt festgesetzt:

Baukosten:	7.950.000,- €
Abgabesatz:	2,5 %
Ersatzzahlung:	198.750,- €

Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus § 2 AAVO.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 AAVO führt aus, dass sich die Ausgleichsabgabe bei selbständigen Turmbauten sowie entsprechenden Vorhaben, bei denen die Bezugnahme auf die Fläche dem Wesen des Eingriffs nicht gerecht wird, nach der Höhe der Baukosten bemisst.

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 AAVO (2) legt fest dass bei der Festsetzung nach den Baukosten eine Rahmensatz zwischen 1,0 bis 5,0 % gilt.

Bedingt durch die örtlichen Gegebenheiten und die vorhandenen Vorbelastungen wird seitens der Genehmigungsbehörde ein Abgabesatz i.H.v. 2,5 % als angemessen erachtet, um einen Ersatz für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu gewährleisten.

Abschnitt VI

Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs

Mit Schreiben vom 18.12.2015 hat die Antragstellerin die sofortige Vollziehung der immis-sionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben sowohl Widerspruch als auch Anfechtungsklage aufschie-bende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in Fäl-len, in denen die sofortige Vollziehung im öffentliches Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Nach § 80 Abs. 3 VwGO ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts ist auch vor Einlegung eines Rechtsbehelfs zulässig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Entscheidung stützt sich auf § 80 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Erklärung des Sofortvollzugs entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechts-behelfs.

Die sofortige Vollziehung wird

1. im öffentlichen Interesse und
2. im Interesse der Antragstellerin angeordnet.

1. öffentliches Interesse

Völkerrecht/Europäisches Recht

Völkerrechtlich resultiert die Entscheidung für Erneuerbare Energien aus der Ratifizie-rung des Kyotoprotokolls vom 11.12.1997 (BGB1. II S. 967). Im Anhang I zum Protokoll verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland verbindlich, diese Reduktionsziele zu erreichen, was sie unter anderem durch Installation/Förderung Erneuerbarer Energien getan hat.

Gemeinschaftsrechtlich folgt ein besonderes öffentliches Interesse an der Errichtung der WEA der Antragstellerin aus der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parla-ments und des Rates vom 27. September 2001 (EABI L 283 vom 27.10.2001, S. 33 ff.) „zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitäts-binnenmarkt“. Demnach sind Erneuerbare Energien prioritär zu fördern, da deren Nut-zung zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt (Erwägung I). Die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen ist aus Gründen der Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung, des Umweltschutzes und des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts für die Gemeinschaft von hoher Priorität (Erwägung 2).

Das besondere öffentliche Interesse an der Windenergienutzung, insbesondere an de-ren weiteren Ausbau, folgt nunmehr auch explizit aus der bis zum 05.12.2010 von den Mitgliedsstaaten zwingend in nationales Recht umzusetzenden sog. „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ vom 23.04.2009. Diese Richtlinie ist Teil des Europäischen Klima- und Energiepakets.

Aktuellster Beleg für das supranationale Bestreben ist das neue „EU-Klimapaket“ der Kommission vom 22. Januar 2014. Mit diesem will sich die EU verpflichten, den Ausbau Erneuerbarer Energien auf mindestens 27% voranzutreiben und Anteil an Treibhausgasen um 40% zu verringern.

Die auch über die Grenzen der EU hinausgehende Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und die daraus resultierenden Handlungsmaßstäbe wurden am 12.12.2015 in dem von 195 Staaten ratifizierten „Klimavertrag“ verankert. Bereits im Vertragsentwurf wurde signalisiert, dass die Erderwärmung zwingend unterhalb von zwei Grad Celcius gehalten werden muss.

Zusammenfassend lässt sich die große Bedeutung der Erneuerbaren Energien feststellen, woraus sich auch das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit ergibt.

Verfassungsrang des Klimaschutzes

Art. 20a Grundgesetz (GG) bestimmt:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

„Das Klima ist unstreitig ein Schutzgut von Art. 20a GG; es handelt sich dabei um ein globales, aber gleichwohl von den deutschen Entscheidungsträgern zu berücksichtigendes Schutzgut. [...] Der Schutzzweck des Art. 20 a GG dient gerade den künftigen Generationen; geschützt werden diese vor irreversiblen Entscheidungen und damit vor nicht wiedergutzumachenden Umweltschäden. Das Prinzip der Nachwelt- oder Zukunftsverantwortung ist ein Verfassungsprinzip. Dies gilt insbesondere für den Schutz des Klimas, das – im Gegensatz etwa zum Wetter – schon per definitionem eine Langzeitperspektive enthält. In Bezug auf die Energieerzeugung setzt der nachhaltige Klimaschutz – nach gegenwärtigem Stand der Erkenntnis – u. a. voraus, dass im Wesentlichen erneuerbare Energien eingesetzt werden.

Der Klimaschutz genießt mithin bei national-rechtlicher Betrachtung Verfassungsrang.“(Attendorff: Die Belange des Klimaschutzes nach Fukushima und der Energiewende(NVwZ 2012, 1569)

Aufgrund des Verfassungsranges des Klimaschutzes sind auch die Behörden verpflichtet, den Belangen des Klimaschutzes in ihren Entscheidungen zur Geltung zu verhelfen. Bei den behördlichen Entscheidungen sind das Gebot des Klimaschutzes und der Förderung der Erneuerbaren Energien zu berücksichtigen. (Attendorff,NVwZ2012, 1569, 1571f.)

Damit ist auch bei der Entscheidung über den Sofortvollzugsantrag insbesondere der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Nur dadurch kann der Gefahr des Klimawandels und der infolge der Energiewende gestiegenen Notwendigkeit der zeitgerechten Zulassung von Anlagen zu regenerativen Energieerzeugung genügend Rechnung getragen werden. (Attendorff in: NVwZ 2012, 1569,1573)

Bundesrecht

Nach dem vom Bundestag verabschiedeten stufenweisen Ausstieg aus der Atomkraft kommt der Erzeugung regenerativer Energien eine besondere Bedeutung zu. Dass diese Energieerzeugung keine staatliche Aufgabe ist, kann nicht angezweifelt werden. Somit kann man dem Antragsteller aber insoweit auch nicht anlasten, dass er zumin-

dest auch in eigenem privatwirtschaftlichen Interesse handelt. Vielmehr ist hier die Nutzung der Windenergie, die in Baden-Württemberg zu einem wichtigen Bestandteil der regenerativen Energien ausgebaut werden soll, der Kernaspekt des öffentlichen Interesses. Die erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, im konkreten Fall also die zwingenden Gründe für den Ausbau der erneuerbaren Energien, sind demnach zu bejahen.

Nach dem Zweck des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energie (EEG) ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern. Das durch das EEG verfolgte Ziel besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 % zu steigern. Mit der Novelle des EEG soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2025 auf 40 % und danach kontinuierlich gesteigert werden.

Landesrecht

Die WEA dienen auch dem Klimaschutz.

- (1) Gemäß § 4 Abs. 1 KSG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 25 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Fachlicher Hintergrund der gesetzlichen Klimaschutzziele ist ein Energieszenario Baden-Württemberg 2050, das dem in § 4 Abs. 1 KSG BW geregelten Treibhausgasmindepfungspfad zugrunde liegt.
- (2) Gemäß § 5 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasmindepfung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90% der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Betrachtet man jedoch darüber hinaus die Einbindung der konkreten Einzelmaßnahme in das Integrierte Energie und Klimaschutzkonzept (IEKK) der Landesregierung vom 15. Juli 2014 für das Erreichen der Klimaschutzziele bzw. in das zugrundeliegende fachliche Energieszenario Baden-Württemberg 2050 mit, also die Einbindung in die strategische Grundlage für das Erreichen der Klimaschutzziele, lässt sich die Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz erst insgesamt richtig fachlich einordnen.
- (3) Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer ggf. notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

- (4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 Abs. 1 KSG BW zu erreichen, kommt es nach dem Energieszenario Baden-Württemberg 2050 wesentlich darauf an, dass zum einen bis 2020 noch rund 16 Prozent und bis 2050 noch rund 50 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2020 auf 25 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.
- (5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es nach dem Energieszenario und dem IEKK bis 2020 einer Erhöhung von derzeit (2013) 22,9 Prozent auf 38 Prozent an der Bruttostromerzeugung. Im Fokus steht dabei insbesondere der Ausbau der Windkraft, der nach dem Willen der Landesregierung (IEKK) und nach der Projektierung des Energieszenarios Baden- Württemberg 2050 von derzeit 1 Prozent (ca. 400 Anlagen) an der Bruttostromerzeugung auf 10 Prozent an der Bruttostromerzeugung im Jahr 2020 gesteigert werden soll.
- (6) Die installierte Erzeugungsleistung aus Windkraft wird im Energieszenario Baden-Württemberg für das Jahr 2020 in einer Größenordnung von rund 3.530 MW (6,4 TWh/a) (10% an der Stromerzeugung) projiziert. Ende 2013 gab es im Land 389 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 545 MW. Die Strombereitstellung (Endenergie) aus Windkraft betrug 2013 659 GWh. Legt man das 10% Ziel der Landesregierung für die Windkraft bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Windkraft bis zum Jahr 2020 zugrunde, so ist in den nächsten 6 Jahren insgesamt noch ein Zubau von rund 1000 bis 1200 Anlagen mit einer mittleren Leistung von 2,5 bis 3,0 MW erforderlich. Dies beinhaltet einen sehr ambitionierten aber grundsätzlich landesweit betrachtet ökologisch vertretbaren Ausbaupfad, wie auch die strategische Umweltprüfung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes in Sachen Windkraftsteuerung gezeigt hat.
- (7) Die Ausbauziele des IEKK, welche die gesetzlichen Klimaschutzziele nach § 4 Abs. 1 KSG BW konkretisieren, beinhalten jedoch keine verbindlichen Ausbauvorgaben für den Einzelfall. Vielmehr geben sie eine fachliche Orientierung bei der Frage, welche grundsätzliche Rolle im Rahmen der Abwägung mit anderen konkurrierenden Belangen ein einzelnes Vorhaben für den Klimaschutz spielen kann. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleibt davon unberührt.
- (8) Die Stromerzeugung durch Windkraft erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklusses (Errichtung, Betrieb, Abbau) fallen für die Windenergie Treibhausgasemissionen in einer Größenordnung von rund 11 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom an. Bei der Erzeugung einer kWh Strom durch Windkraft werden gegenüber der konventionellen Energieerzeugung 781g an Treibhausgasemissionen vermieden.
- (9) Mit einer Nennleistung von 9 MW trägt das Vorhaben zum notwendigen Ausbaupfad bei.

Nach der vorgelegten Ertragsberechnung für Windkraftanlagen beträgt die mittlere Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe 6,1 m/s. Die WEA können daher einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende leisten

Eine Verzögerung des Eintretens der Bestandskraft der Genehmigung kann aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit dazu führen, dass der Antragsteller vom Projekt Abstand nimmt und insoweit das öffentliche Interesse am Klimaschutz beeinträchtigt wird. Es liegen gewichtige Gründe vor möglichst frühzeitig die Genehmigung in Anspruch nehmen zu können und in Folge die WEA frühzeitig errichten zu können. Damit werden auch die Ziele des EEG bzw. KSG BW gefördert.

Dementsprechend besteht ein überwiegend öffentliches Interesse an der raschen Umsetzung dieser Ziele und der damit verbundenen baldigen Inbetriebnahme solcher Anlagen.

2. privates Interesse der Antragstellerin

Bei der Beurteilung, inwieweit ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung der Genehmigung besteht, ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 22.11.1965, DVBl. 1966, S. 276 ff.) ein überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des durch den Verwaltungsakt Begünstigten dann zu bejahen, wenn das eingelegte Rechtsmittel mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird und zugleich die Fortdauer seiner aufschiebenden Wirkung dem Begünstigten gegenüber unbillig erscheinen muss. Unbillig ist es, regelmäßig einem Begünstigten die Nutzung seines Eigentums durch Gebrauch einer ihm erteilten Genehmigung zu verwehren, wenn die nachbarlichen Rechtsbehelfe keine Erfolgsaussicht haben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse des Antragstellers dient der Verwirklichung materieller Grundrechte. Daraus folgt, dass der Behörde kein Ermessen zusteht, sie vielmehr verpflichtet ist, die sofortige Vollziehung anzuordnen, wenn die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, nämlich das Verwirklichungsinteresse des Begünstigten das Suspensivinteresse möglicher Widerspruchsführer überwiegt.

Nach Auffassung des Landratsamtes Schwäbisch Hall werden mögliche Rechtsmittel gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben. Dem Vorhaben stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie in der vorliegenden Genehmigung ausgeführt, entgegen. Damit ist die Genehmigung für das Vorhaben zu erteilen. Auf die ausführliche rechtliche Begründung in Abschnitt V Nr. 2 wird verwiesen.

Die Antragstellerin investierte bereits jetzt erhebliche Summen. Die Gesamtkosten der genehmigten WEA betragen mehrere Millionen Euro. Um die WEA direkt nach Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bauen zu können, mussten bereits im Vorfeld der beantragten Genehmigung eine Vielzahl privatrechtlicher Verträge (Kauf- und Nutzungsverträge, Abstandsflächen, Wegerechte, Dienstbarkeiten u. ä.) abgeschlossen werden. Zudem sind der Antragstellerin Planungskosten, insbesondere für Fachgutachten und Personalkosten, in Höhe von mehreren Hunderttausend Euro entstanden. Deren Refinanzierung ist erst ab Inbetriebnahme möglich. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Antragstellerin erhebliche Vorleistungen zu erbringen hatte, deren Refinanzierung gefährdet ist, wenn das Vorhaben nicht unverzüglich realisiert werden könnte.

Bisher galt nach dem EEG 2012, dass der Betreiber von Windenergieanlagen mit festen, garantierten Vergütungssätzen für jede in das öffentliche Netz eingespeiste Kilowattstunde Strom rechnen konnte. Diese Sachlage hat sich seit dem 01.08.2014 grundlegend geändert und verschärft die Notwendigkeit einer zügigen Realisierung. Im Gegensatz zur bis zum 31.07.2014 geltenden Rechtslage, welche eine jährliche Degression der Fördersätze vorsah, findet künftig die Förderungsabsenkung nicht mehr einmal zu Beginn eines Kalenderjahres, sondern im Quartalsrhythmus statt, vgl. § 29 Abs. 2 EEG 2014. Diese Absenkung ist allerdings nicht fix, sondern kann sich in Abhängigkeit vom Zubau in jedem Quartal ändern, vgl. § 29 Abs. 3 EEG 2014. Die Berechenbarkeit potentieller Erlöse für den erzeugten Strom wird mit zunehmender Dauer ungewisser

und unkalkulierbarer. Aufgrund der sinkenden Vergütungsregelung des EEG entsteht ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden. Jeder Zeitverzug bedeutet daher eine deutliche Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit, die ggf. eine vollumfängliche Neubewertung des Projektes bedeuten würde.

Durch die Verzögerungen würde der Firma aufgrund der o.g. Ausführungen sowie der bereits getragenen Projektvorkosten ein erheblicher wirtschaftlicher Nachteil entstehen.

Die Anordnung des Sofortvollzugs war im überwiegenden Interesse der Antragstellerin geboten, denn sie möchte zeitnah mit der Errichtung und somit auch dem Betrieb der WEA beginnen können, um durch eine frühzeitige Inbetriebnahme wirtschaftliche Nachteile durch Zurückgang der EEG- Vergütung auszuschließen. Die Anlage soll sich schnellstmöglich amortisieren und in der Folge finanziellen Gewinn bringen.

Dem gegenüber steht das Interesse möglicher Widerspruchsführer bzw. Kläger, das durch Einlegung eines Rechtsmittels der Baubeginn bis zu einer endgültigen Entscheidung der möglichen Rechtsverfahren verzögert wird. Durch die Errichtung der WEA sollen keine Tatsachen geschaffen werden, die bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit möglicherweise nur noch mühsam rückgängig zu machen wären.

Die Behörde hat bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung das Interesse des Begünstigten, von der Genehmigung Gebrauch zu machen, gegen das der belasteten Dritten, dies zu verhindern, abzuwägen. Die Behörde, die darüber zu befinden hat, ob der angefochtene Verwaltungsakt im überwiegenden Interesse des Begünstigten für sofort vollziehbar erklärt wird, trifft eine schiedsrichterliche Entscheidung über widerstreitende Bürgerinteressen.

Das Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung überwiegt aus den genannten Gründen das Interesse möglicher Widerspruchsführer bzw. Kläger an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung ganz erheblich. Nachdem die von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse der Antragstellerin vorliegen, war entsprechend zu entscheiden. Ein Ermessen steht dem Landratsamt hier nicht zu, wenn diese Voraussetzungen gegeben sind.

Auf Antrag der EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG wird somit gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO sowohl im überwiegenden öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Antragstellerin die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung angeordnet.

Abschnitt VII

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, das über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm das Landratsamt nicht abhilft, gewahrt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch gemäß § 80 (2) Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat.

Alvensleben

Anlagen:

1 Mehrfertigung

1 Plansatz (3 Ordner)